



An alle betroffenen  
Stakeholder

**Datum:** 06.10.2015

**Kontakt:** Mag. Isabell Schinnerl

**Tel.:** +43 (0) 50 555 34838

**Fax:** +43 (0) 50 555 9534838

**E-Mail:** isabell.schinnerl@ages.at

**DocID AGES:** LWT 023/15

### **Konsultation zu den Gebührentarifen 2016 gem. § 6 Abs. 6 GESG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen die geplanten Adaptierungen der Gebührentarife gemäß § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes 2002 – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit anlässlich der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, des Pflanzenschutzgesetzes 2011, des Düngemittelgesetzes 1994, des Futtermittelgesetzes 1999, des Saatgutgesetzes 1997, des Vermarktungsnormengesetzes 2007, des Sortenschutzgesetzes 2001 sowie für die Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997 und jene der Gebührentarife der AGES (Rückstandshöchstgehaltegebührentarif und Gebührentarif Biosaatgutdatenbank) zu übermitteln.

Sie haben nun die Möglichkeit, hinsichtlich der unten mit **gelb** unterlegten Änderungen bis längstens 20.11.2015 Stellung zu nehmen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

DI Charlotte Leonhardt e.h.

Anlage:

Erläuterungen zu den Gebührentarifen 2016

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b><u>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN TARIFEN</u></b>	<b>3</b>
1.1	INDEXIERUNG DER TARIFE	3
1.2	ALLGEMEINE GEBÜHREN	3
1.3	NEUE TARIFPOSTEN UND TARIFE SOWIE INDEXIERUNG BESTEHENDER TARIFPOSTEN	3
<b>2</b>	<b><u>DIE TARIFE DES BAES IM KONKRETEN NACH MATERIENGESETZEN GEGLIEDERT</u></b>	<b>3</b>
2.1	<b>FUTTERMITTELGESETZ</b>	<b>3</b>
2.1.1	FUTTERMITTELGEBÜHRENTARIF	3
2.1.2	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	4
2.2	<b>PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ</b>	<b>4</b>
2.2.1	PFLANZENSCHUTZMITTELGEBÜHRENTARIF	4
2.2.2	CLP-GEBÜHRENTARIF	4
2.2.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	4
2.3	<b>SAATGUTGESETZ</b>	<b>4</b>
2.3.1	SORTENORDNUNGSGEBÜHRENTARIF	4
2.3.2	SAATGUTGEBÜHRENTARIF	7
2.3.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	8
2.3.4	AUTORISIERUNGSGEBÜHRENTARIF	8
2.4	<b>VERMARKTUNGSNORMENGESETZ</b>	<b>8</b>
2.4.1	VERMARKTUNGSNORMENGEGBÜHRENTARIF	8
2.4.2	GEBÜHRENTARIF MARKTORDNUNG-FISCH	8
2.4.3	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	8
2.5	<b>SORTENSCHUTZGESETZ</b>	<b>9</b>
2.5.1	SORTENSCHUTZGEBÜHRENTARIF	9
2.6	<b>DÜNGEMITTELGESETZ</b>	<b>9</b>
2.6.1	DÜNGEMITTELGEBÜHRENTARIF	9
2.6.2	KONTROLLGEBÜHRENTARIF	10
2.7	<b>PFLANZENSCHUTZGESETZ</b>	<b>10</b>
2.8	<b>PFLANZGUTGESETZ</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b><u>DIE TARIFE DER AGES IM KONKRETEN NACH MATERIEENRECHT GEGLIEDERT</u></b>	<b>10</b>
3.1	<b>LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ</b>	<b>10</b>
3.2	<b>VERORDNUNG (EG) NR. 834/2007 UND VERORDNUNG (EG) NR. 889/2008</b>	<b>10</b>



## 1 Allgemeine Informationen zu den Tarifen

### 1.1 Indexierung der Tarife

Bei den Gebührentarifen für Tätigkeiten anlässlich der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes 2007 (Vermarktungsnormengebührentarif), des Pflanzenschutzgesetzes 2011, des Saatgutgesetzes 1997 (Saatgutgebührentarif, Autorisierungsgebührentarif), des Sortenschutzgesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (iVm dem Chemikaliengesetz – CLP-Gebührentarif) sowie bei den Tarifpositionen des Kontrollgebührentarifes und dem Gebührentarif der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gemäß § 4 Abs. 6 iVm § 62a des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Rückstandshöchstgehaltegebührentarif) wurde eine Indexierung vorgenommen, die einerseits den Verbraucherpreisindex, andererseits die durchschnittliche Steigerung der Personalkosten berücksichtigt, was einer Preisanpassung der Gebühren im Vergleich zum Vorjahr um 2,7% entspricht. Deren Tarifposten erfuhren keine weitere Modifizierung.

### 1.2 Allgemeine Gebühren

Alle Tarife wurden hinsichtlich der Allgemeinen Gebühren indexiert. Im Rahmen der Allgemeinen Gebühren unterblieb jedoch eine Indexierung der Verwaltungsgebühren I und II sowie der Kopierkosten; dies deshalb, da die Verwaltungsgebühren den Mahnspesen in den AGBs der AGES angepasst wurden und die Kopierkosten aus Kundenfreundlichkeit keiner Erhöhung unterzogen werden.

### 1.3 Neue Tarifposten und Tarife sowie Indexierung bestehender Tarifposten

Der Sortenordnungs-, Düngemittel-, der Pflanzenschutzmittelgebührentarif sowie die Gebührenordnung zur Biosaatgutdatenbank enthalten neue bzw adaptierte Tarifposten, die nachstehend erläutert werden. Deren unveränderte Tarifposten wurden darüberhinaus einer Indexierung unterzogen.

## 2 Die Tarife des BAES im Konkreten nach Materien gesetzen gegliedert

### 2.1 Futtermittelgesetz

#### **2.1.1 Futtermittelgebührentarif**

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.



### 2.1.2 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

## 2.2 Pflanzenschutzmittelgesetz

### 2.2.1 Pflanzenschutzmittelgebührentarif

Einerseits wurde darin eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 – respektive eine Steigerung der Gebühren im Vergleich zum Vorjahr um einen daraus resultierenden Prozentsatz – hinsichtlich der bestehenden Tarifposten vorgenommen.

Andererseits wurden aufgrund der Entwicklung verbesserter Methoden zur Pflanzenschutzmittelanalytik, neue Tarifposten eingeführt bzw alte gestrichen. Diese neuen Untersuchungsmethoden ermöglichen eine umfassendere Untersuchung, was die Chance der Unterscheidbarkeit zu gefälschten bzw nicht zulassungskonformen Produkten erhöht.

Abschnitt 21/B		Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
Code-Nr.		Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09423		Viskosität von Pflanzenschutzmitteln	51,08
.....		Bestimmung der Schaumbeständigkeit (CIPAC MT 47.2)	67,66
.....		Quantifizierung von Fremdstoffen und Verunreinigungen mittels GC-MS	205,22

### 2.2.2 CLP-Gebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

### 2.2.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

## 2.3 Saatgutgesetz

### 2.3.1 Sortenordnungsgebührentarif

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß dem Verbraucherpreisindex vorgenommen, andererseits aus nachstehenden Erwägungen neue Tarifposten geschaffen.

Im Abschnitt 2 Registerprüfung (jährlich) wird der verpflichtende Tarifposten „Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel (13228, REGVK)“ zur Durchführung der Lichtkeimprüfung eingeführt, da für den abschließenden Prüfbericht gemäß Vorgabe des CPVO (= Europäisches Sortenamnt) zweijährige Ergebnisse notwendig sind.

Code-Nr.	SORTENORDNUNG 2 Registerprüfung (jährlich)	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2015	Gebühr/Einheit € 2016
13228	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	-	187,00

Im Abschnitt 4 Vergleichsprüfung (jährlich) wird der Tarifposten Hafer... (13266, VGG3) ohne Sommerroggen weitergeführt und Sommerroggen, Sommertriticale (13263, VGS12) als analoge Ergänzung zu Sommerroggen, Sommertriticale in der Wertprüfung (13288, WPG7) eingeführt. Der Tarifposten Futtergräser und Kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung (13296, WPF21) wird zur Absicherung der Einstufung von Ausdauer und Überwinterungshärte eingeführt, wobei in der Folge nur in Ausnahmefällen noch ein Ertragschnitt im Frühjahr genommen wird.

Code-Nr.	SORTENORDNUNG <b>4 Vergleichsprüfung (jährlich)</b>	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2015	Gebühr/Einheit € 2016
13263	Sommerroggen, Sommertriticale	VGS12	-	287,00
13296	Futtergräser und Kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGf21	-	214,00

Im Abschnitt 1 Antrag auf Sortenzulassung wird der Tarifposten Landwirtschaftliche Arten (13201, ANLA), Gemüsearten (13202, ANGA) sowie der Prüfbericht (13206, PRÜB) auf Grund des auflaufenden Mehraufwandes (plus 0,5 Stunde A2 a' € 32) neu festgesetzt.

Code-Nr.	SORTENORDNUNG <b>1 Sortenzulassung</b>	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2015	Gebühr/Einheit € 2016
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA	257,76	296,00
13202	Gemüsearten	ANGA	162,66	199,00
13206	Prüfbericht	PRÜB	172,69	209,00

Im Abschnitt 2 Registerprüfung (jährlich) wird der Tarifposten Körnermais (13221, REG2) um die Getreide-Hybride und Ölkürbis-Hybride aus dem Gebührenposten (13220, REG1) erweitert und dieser Gebührenposten um den Mehraufwand der Prüfung der Hybridlinien sowie des CPVO-Audits angehoben. Der Tarifposten Getreide (nunmehr ohne Getreide-Hybride), Kartoffel, Beta-Rüben, Ölkürbis (nunmehr ohne Ölkürbis-Hybride), Großsamige Leguminosen, Rübsen (13220, REG1) und Alle anderen Landwirtschaftlichen Arten (13222, REG3) werden wegen des gegebenen Mehraufwandes und der jährlich zu entrichtenden CPVO-Auditgebühr angehoben. Der Tarifposten Bearbeitung bei Übernahme (13224, REGÜ) wird auf Grund des auflaufenden Mehraufwandes (plus 0,5 Stunde A2 a' € 32) neu festgesetzt.

Code-Nr.	SORTENORDNUNG <b>2 Registerprüfung (jährlich)</b>	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2015	Gebühr/Einheit € 2016
13220	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Großsamige Leguminosen, Rübsen	REG1	580,89	630,00
13221	Mais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	697,28	897,00



13222	Alle anderen landwirtschaftlichen Arten	REG3	362,54	406,00
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	147,21	183,00

In der Sortenordnung wird im Abschnitt 3 Wertprüfung (jährlich) bei Körnermais (12253, WPM4) wegen des erhöhten Analytik-Aufwands der DON-Gehalte zur Bewertung der fusariumbedingten Kolbenfäule-Anfälligkeit der Sorten 60 € eingepreist. Bei Kartoffel (13258, WPK9) wird die Gebühr dem gestiegenen Aufwand bei den Feldarbeiten, -prüfungen, der Analytik und Speisebewertung angepasst. Zudem werden die Gebührenposten für Sommergerste und Wintergerste (13260, WPA11), Winterweizen (13275, WPA12), sowie Körnermais (13276, WPA13) und Zuckerrübe (13277, WPA14), alle Arten bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden kann, wegen des gestiegenen Aufwands bei Logistik, statistischer Verrechnung, Analytik und Bewertung, angepasst.

Winterdurum wird aus dem Tarifposten Hafer... (13252, WPG3) in den Tarifposten Wintergerste... (13251, WPG2) transferiert, in dem bereits die Art Sommerdurum mit gleichem Aufwand geführt wurde. Der Tarifposten Hafer...(13252, WPG3) wird um die Art Nackthafer erweitert.

Code-Nr.	SORTENORDNUNG <b>3 Wertprüfung (jährlich)</b>	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2015	Gebühr/Einheit € 2016
13253	Körnermais	WPM4	1538,76	1640,00
13258	Kartoffel	WPK9	906,78	1024,00
13260	Sorten von Sommergerste und Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11	302,50	355,00
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12	359,64	448,00
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	487,65	621,00
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	380,25	503,00
13251	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, <b>Winterdurum</b>	WPG2	803,08	825,00
13252	Hafer, <b>Nackthafer</b> , Sommerweichweizen, Dinkel	WPG3	727,97	748,00

Im Abschnitt 4 Vergleichsprüfung (jährlich) werden die Gebühren für Sommergerste, Winterbraugerste (13264, VGG1), Winterweizen (13278, VGG4), Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum (13265, VGG2) nach Überführung von Winterdurum wegen gleichem Aufwand wie Sommerdurum aus dem Gebührenposten (13266, VGG3), sowie Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel (13266, VGG3) -durch die dezidierte Nennung der Art



Nackthafer- und Winterroggen (13291, VGR15), Futtergräser und Kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Anlagejahr; 13269, VGF6), Großsamige Leguminosen (13270; VGL7) und die arbeitsaufwendige Kartoffel (13272, VGK9) auf jeweils die Hälfte der Gebühren der Wertprüfung, bei Silomais (13267, VGM4) auf den Aufwand der mehrschnittigen Futtergräser und Kleinsamigen Futterleguminosen im Hauptertragsjahr (13255, WPF6) angeglichen und bei den Hybrid-Arten Körnermais (13292, VGM16), Winter- und Sommerkörnerraps (13281, VGR10), Sonnenblume (13282, VGS11) sowie Beta-Rüben (13271, VGR8) aufwandsmäßig angepasst.

Hinsichtlich der Anhebung der Prüfkosten gilt die gleiche Argumentation wie für die Wertprüfung (jährlich).

Code-Nr.	SORTENORDNUNG <b>4 Vergleichsprüfung (jährlich)</b>	Kurzbezeichnung	Grundgebühr € 2015	Gebühr/Einheit € 2016
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	304,56	444,00
13278	Winterweizen	VGG4	468,62	560,00
13265	Wintergerste, Wintertriticale, Sommerdurum, Winterdurum	VGG2	321,23	412,00
13266	Hafer, Nackthafer, Sommerweichweizen, Dinkel	VGG3	254,79	374,00
13291	Winterroggen	VGR15	351,74	452,00
13269	Futtergräser und Kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Anlagejahr)	VGF6	208,43	280,00
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7	266,64	277,00
13272	Kartoffel	VGK9	280,91	512,00
13267	Silomais	VGM4	738,87	838,00
13292	Körnermais	VGM16	799,89	861,00
13281	Winter- und Sommerkörnerraps	VGR10	636,13	685,00
13282	Sonnenblume	VGS11	544,31	587,00
13271	Beta-Rüben	VGR8	594,64	621,00

### 2.3.2 Saatgutgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.



### 2.3.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

### 2.3.4 Autorisierungsgebührentarif

Im Rahmen dieses Tarifes wurde einerseits eine Indexierung der Tarifposten gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

## 2.4 Vermarktungsnormengesetz

### 2.4.1 Vermarktungsnormengebührentarif

Hier wurde ebenfalls eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

### 2.4.2 Gebührentarif Marktordnung-Fisch

Hier wurde einerseits eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

Andererseits kommt es zur Streichung der Tarifpositionen 13021-13023, da der Kontroll-Aufwand für jede Fangbescheinigung gleich groß ist. Um dem bisherigen Kontrollaufwand im Sinne der Kostenwahrheit Rechnung zu tragen und der Verpflichtung zur Einhebung kostendeckender Gebühren nachzukommen, soll zukünftig nur noch eine Gebühr zum Tragen kommen.

1.4.	Verordnung (EG) Nr. 1005/08 u. Verordnung (EG) Nr. 1010/09 hinsichtlich der Kontrolle von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei			
13020	Kontrolle der 1. Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten einer Sendung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 <del>ohne APEO-Zertifikat</del>	KFBOZ		34,98
<del>13021</del>	<del>Kontrolle für jede weitere Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten innerhalb einer Sendung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 ohne APEO-Zertifikat</del>	<del>KWFOZ</del>		<del>12,20</del>
<del>13022</del>	<del>Stichprobenartige Kontrolle der Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 mit APEO-Zertifikat</del>	<del>KFBMZ</del>		<del>12,20</del>
<del>13023</del>	<del>Kontrolle für jede weitere Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten innerhalb einer Sendung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 mit APEO-Zertifikat</del>	<del>KWFBMZ</del>		<del>6,10</del>

### 2.4.3 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.





## 2.5 Sortenschutzgesetz

### 2.5.1 Sortenschutzgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

## 2.6 Düngemittelgesetz

### 2.6.1 Düngemittelgebührentarif

Diese Tarifpositionen wurden einerseits dem Index gemäß Punkt 1.1 angepasst.

Andererseits kam es aus nachstehenden Gründen zu einer Modifizierung eines bereits bestehenden Tarifpostens sowie der Neueinführung einer Gebühr.

So kommt es zur Einführung einer Tarifposition für die Serotypisierung bei positiven Hygienebefunden im Rahmen der Düngemittelüberwachung und Kontrolle.

Bei Feststellung einer hygienischen Belastung gemäß Anhang 2, Teil II., Z 3 der Düngemittelverordnung ist es zur Absicherung des Ergebnisses und zur Spezifizierung des Keimtypes notwendig, eine zusätzliche Untersuchung (=Serotypisierung) durchzuführen. Die Kosten dieser Serotypisierung werden durch die gegenständliche Gebühr abgedeckt und fallen nur im Falle einer Übertretung der düngemittelrechtlichen Bestimmungen an.

<b>3570</b>	<b>Serotypisierung bei positiven Hygienebefunden</b>	<b>65,00</b>
-------------	--	--------------

Zudem wird Tarifposition 3361 "Bestimmung des Neutralisationswertes" eingeführt. Grund für diese neue Position ist eine Änderung der VO (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel bezüglich der vorgeschriebenen Qualitätskriterien bei Kalkdüngemittel, welche die gegenständliche Untersuchung vorschreibt.

<b>3361</b>	<b>Bestimmung des Neutralisationswertes</b>	<b>62,39</b>
-------------	---	--------------

Darüberhinaus wird Tarifpost 12030 „Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)“ dem tatsächlichen Aufwand angepasst und um eine Expertenstunde von € 635,41 auf Euro 796,37 erhöht.

Diese Adaptierung entspricht der bisherigen Verrechnungspraxis nach Aufwand, da der Zeitaufwand für die Bewertung der Antragsunterlagen aufgrund komplexer werdender europarechtlicher Begleitmaterien (Reach und CLP Verordnung, VO (EG) Nr. 1107/2009) zunehmend gestiegen ist. Zusätzlich kommt es durch eine Verschärfung der Zulassung von Pflanzenstärkungsmitteln nach dem deutschen Pflanzenschutzgesetz zu einer zunehmenden Antragstellung deutscher Inverkehrbringer, die für Pflanzenstärkungsmittel-ähnliche Produkte eine Einzelzulassung gemäß § 9a DMG anstreben.

<b>5</b>	<b>Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994</b>	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	<b>796,37</b>



### 2.6.2 Kontrollgebührentarif

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

### 2.7 Pflanzenschutzgesetz

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

### 2.8 Pflanzgutgesetz

Hier wurde eine Indexierung gemäß Punkt 1.1 vorgenommen.

## 3 Die Tarife der AGES im Konkreten nach Materienrecht gegliedert

### 3.1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

Die Tarifposten des Gebührentarifes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gemäß § 4 Abs. 6 iVm § 62a des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (Rückstandshöchstgehaltegebührentarif) wurden gemäß Punkt 1.1 indexiert.

### 3.2 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Die Tarifposten der Gebührenordnung zur Biosaatgutdatenbank wurden ebenfalls gemäß Punkt 1.1 indexiert.

Die Gebührenordnung wurde überarbeitet und neu strukturiert, sodass nur noch 2 Tarifpositionen zur Anwendung kommen werden. Die Bio-Saatgut-Datenbank neu stellt im Vergleich zur bisherigen Fassung eine Vereinfachung sowie bessere Administrier- und Nachvollziehbarkeit dar.

Die nun vorliegenden Tarifposten sind so kalkuliert, dass die einzuhebende Tarifsumme mit jener des Vorjahres vergleichbar ist. Die Verschiebung der Tarifsummen zwischen Antragstellern ist ebenfalls auf ein verträgliches Maß reduziert und dem tatsächlich entstehenden Aufwand entsprechend.

Code- Nr.	Umsetzung der EG-VO 889/2008 betreffend Biosaatgutdatenbank und Ausnahmegenehmigungen	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit in €
<b>8</b>	<b>Saatgut von biologisch wirtschaftendem Betrieb</b>		
6641	<del>Überprüfung der Nachweise und/oder der Voraussetzung für den Eintrag in die Bio-Saatgut-Datenbank (Nachweise der Bio-Zertifizierung der Erzeugungsbetriebe)/Betrieb</del> <u>Eintragung einer Sorte in die Biosaatgutdatenbank pro Sorte</u>	A-BIO-1	5,35 *1*3*43,13
6642	<del>Eintragung in die Bio-Saatgut-Datenbank im Zuge eines Anerkennungs- bzw. Zertifizierungsverfahrens/Partie</del> <u>Prüfung der Nachweise und/oder Voraussetzungen für die Eintragung und Kennzeichnung als Saatgut für den biologischen Landbau je Saatgutpartie</u>	A-BIO-2	2,74 *22,21



6643	Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen zur Inverkehrbringung des Bio-Saatgutes/Partie	B-BIO-1	13,35 *5
6644	Eintragung in die Bio-Saatgut-Datenbank gemäß Antrag/Eintragung	B-BIO-2	5,49
6647	Eintragung in die Bio-Saatgut-Datenbank gemäß Antrag bei mehr als 25 Eintragungen pro Meldung/ Eintrag	B-BIO-3	2,74

---